

§ 23: Der Tatbestand des Versuchs

(Teil 1)

I. Überblick und Aufbau des Versuchsdelikts

§§ 22-24 StGB enthalten die Regelungen über den Versuch. § 23 StGB regelt die Versuchsstrafbarkeit (Abs. 1) und die Rechtsfolgen des Versuchs (Abs. 2). § 22 StGB bestimmt, dass eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Schließlich regelt § 24 StGB den strafbefreienden Rücktritt vom Versuch.

1. Strafgrund des Versuchs

Worin der Grund dafür liegt, dass auch schon der folgenlose Versuch einer Straftat pönalisiert wird, wird nicht einheitlich beurteilt.

- Die subjektive Theorie (RGSt 1, 439, 441 ff.; BGHSt 1, 13, 16) sieht den Strafgrund darin, dass der Täter mit dem Versuch bereits seinen rechtsfeindlichen Willen betätigt.
 - ⊖ Mit dem objektiven Erfordernis des unmittelbaren Ansetzens wird eine unmittelbare Gefährdung des geschützten Rechtsguts verlangt, um eine Versuchsstrafbarkeit auszulösen.

- Nach der objektiven Theorie (*Spendel* NJW 1965, 1881, 1888) wird der Versuch deshalb bestraft, weil im Versuch bereits eine Gefährdung des geschützten Rechtsguts liegt.
 - ⊖ Eine rein objektive Begründung kann nicht erklären, wieso der untaugliche Versuch, dessen Strafbarkeit sich a maiore ad minus aus § 23 III StGB ergibt, strafbar ist.
- Herrschend (*Roxin* AT II § 29 Rn. 13; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 930; *Kindhäuser* AT § 30 Rn. 9 f.) wird daher die gemischt subjektiv-objektive (Eindrucks-)Theorie vertreten, wonach der Strafgrund darin liegt, dass der betätigte rechtsfeindliche Wille objektiv geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Geltung der Rechtsordnung zu erschüttern.

2. Der Aufbau des Versuchs

Der Aufbau der Versuchsprüfung unterscheidet sich von der Prüfung des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts. Ob der Schuss auf eine Person Versuch einer Körperverletzung oder eines Totschlags war, hängt davon ab, worauf der Vorsatz gerichtet war. Weil also nur dann erkennbar ist, welches Delikt der Täter möglicherweise begehen wollte, wenn feststeht, auf welches Verhalten seine Vorstellung zielte, ist die Prüfungsreihenfolge innerhalb des Tatbestands umgekehrt:

- Im Tatentschluss ist zu untersuchen, ob der Täter einen auf alle obj. Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Delikts gerichteten Vorsatz hatte und ob die ggf. erforderlichen sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale (z.B. besondere Absichten) vorliegen.

- Das obj. Unrechtselement des Versuchs ist gem. § 22 StGB das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung.
- Der Prüfung von Tatentschluss und unmittelbarem Ansetzen ist eine zweistufige Vorprüfung voranzustellen, in der zu klären ist, dass die Tat nicht (zurechenbar) vollendet wurde und der Versuch strafbar ist. Dementsprechend ergibt sich für die Versuchsprüfung folgendes Bild:

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat

Feststellung, dass die Tat nicht oder zumindest nicht zurechenbar vollendet wurde.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Feststellung, dass der Versuch strafbar ist, weil es sich entweder um ein Verbrechen handelt oder bei Vergehen die Versuchsstrafbarkeit besonders angeordnet wurde (§§ 23 I, 12 StGB).

II. Tatentschluss

1. „Vorsatz“ hinsichtlich aller Merkmale des obj. Tatbestands

Prüfung, ob die Vorstellung des Täters darauf gerichtet war, einen Tatbestand obj. zu erfüllen.

2. Ggf. besondere subj. Merkmale

III. Unmittelbares Ansetzen

Prüfung, ob der Täter zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat (§ 22 StGB).

IV. Rechtswidrigkeit

V. Schuld

VI. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt nach § 24 StGB

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wofür ist die Differenzierung zwischen Vollendung und Beendigung wichtig?
- II. Warum reicht eine objektive Legitimation der Versuchstrafbarkeit im Sinne einer Gefährdung des Rechtsguts nicht aus?
- III. Grundsätzlich prüft man den objektiven Tatbestand vor dem subjektiven Tatbestand. Warum ist es beim Versuch anders?